BHS
VIII B
87

1089.c

N° 270. b.

BHS VIII B 87

Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke
Aktiengesellschaft
Bibliothek:
Gruppe: VIII
B. Nr. 87

Franz Ludwig von Cancrin

Ihro Russich-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Directors der starajarusischen Salzwerke, der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der Fürstlich-Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giesen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes

Abhandlung

von der

Natur, und Einrichtung einer Bergbelehnung.

Giesen

bei Krieger dem jüngern

1788.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das noch so unbearbeitete Bergrecht ist eine nicht so bekante Wissenschaft, und noch unbekannter sind vielen, die bei dem Bergbau vorkommende Kunstwörter. Eben so fremd ist aber auch oft diese Wissenschaft denen, welche diese oder iene Bergwerke in einer Gegend in das Lehn nehmen wollen. Nicht selten müssen daher, wenn ein Vertrag über eine Bergbelehnung eingegangen werden soll, die wechselseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Bergherrn und dem Lehnträger aus vielen Bergordnungen, mit einer nicht kleinen Mühe, zusammen getragen werden, und zuweilen werden, bei der Constituirung einer Bergbelehnung, diese und iene sehr wesentliche Materien auf Seiten des Bergherrns, oder des Lehnträgers nicht faslich und deutlich genug bestimmt, oder ganz ausgelassen. Dadurch nun, und wenn man, nach Constituirung der Bergbelehnung, von keiner Seite nachgeben will, geschiehet es dann, daß die Bergwerke entweder wieder ganz liegen bleiben, und in gar keinen Umgang kommen, oder es entstehen aus diesen Irrungen weitläuftige, dem Bergbau sehr nachtheilige Streitigkeiten, und oft

grose Processe. Ich glaube also, und diesen kleinen Stolz läst man iedem Schriftsteller, daß ich denen, welche mit dem Bergbau und Bergrechte nicht so genau bekant sind, einen kleinen Gefallen erweise, wenn ich ihnen eine Schrift in die Hände liefere, worinn man die bei einer Bergbelehnung vorkommende Rechte uud Verbindlichkeiten, zwischen dem Bergherrn und dem Lehnträger, so ganz beisammen findet, und deswegen erscheinet dann diese Abhandlung von der Natur und Einrichrung einer Bergbelehnung, die zugleich ein Leitfaden zu einer Salzwerksbelehnung abgeben kan, hiermit in dem öföffentlichen Druk.

Ich habe, wie ich hoffe, im System der Sache geschrieben, und nichts Wesentliches übergangen, worauf man bei Constituirung einer Bergbelehnung zu sehen hat, die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Bergherrn und dem Lehnträger aber können, mit den, denen Bergwerken zuzustehenden Freiheiten, nach ihrem beiderseitigen selbst eigenen Gefallen mehr eingeschränkt, oder mehr ausgedehnt werden, und mehr habe ich in dieser Vorrede nicht zu sagen. Altenkirchen in der Grafschaft Sayn den 7 Aprill 1787.

Abhand-

Abhandlung
von der Natur, und Einrichtung einer Bergbelehnung.

Einleitung.

§. 1.

Wenn viele Mineralien, die zum gemeinnüzzigen Gebrauch der Menschen dienen, in der Erde in einer Lage beisammen liegen: So nent man ein solches Haufwerk ein **Bergwerk**, und es ist ein eigentliches **Bergwerk**, wenn es in der Tiefe unsers Erdballs liegt, hingegen ein **Tagebergwerk**, wenn es in der Oberfläche dieser Erde befindlich ist a). Oft werden auch die **Grubengebäue**, wodurch man die Mineralien aus der Erde hervorbringt, Bergwerke genennt b). Diese also muß man von den wirklichen Bergwerken sehr wol unterscheiden.

a) Meine unterird. Erdbeschreibung §. 15. und 19.

b) Meine Grubenbauk. §. 37.

§. 2.

Zu den erstern, den eigentlichen Bergwerken, gehören die Flözze, die Gänge und die Stokwerke; zu den andern aber die Wasch- und die Seifenwerke, welche leztere gemeiniglich nur Gold, Silber, Zinn, Eisen und einige Edelgesteine führen a).

a) Meine unterird. Erdbeschreibung §. 20, 49, 50, und 56.

§. 3.

Die eigentlichen Bergwerke sowol, als die Tagebergwerke bekommen ihre Nahmen von den Mineralien, die sie führen, und daher heisen sie: Gold- Silber- Kupfer- Zinn- Blei- und Eisenbergwerke; Arsenik- Kobolts- Spiesglas- Wismuthts- Zink- und Quetsilberbergwerke; Dann aber Schwefel- Steinkohlen- Alaun- Vitriol- und Salzberg-werke a). Sie alle werden erschrotene, erschürfte oder fündige Bergwerke genennt, wenn sie schon entdekt, hingegen aber unerschrotene, unerschürfte oder unfündige Bergwerke, wenn sie noch unentdekt sind b).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch Seite 360. 245. 409. 7. und 328.

b) Ebenderselbe S. 130. §. 3, und meine oberirdische Erdbeschreibung §. 21 und 23.

§. 4.

Zu den Tagebergkwerken, oder den Tagewerken, zählt man auch die Edelgesteins- die Marmor- und die Kalkbrüche, dann die Stein- und die Schieferbrüche, die in ihren Rechten und Befugnissen viel Aehnliches mit den Bergwerken haben, aber doch nicht im eigentlichen a), sondern nur im uneigentlichen Verstand zu den Bergwerken gezählt werden, weil sie weder durch die Kunst in der Erde gegraben, noch durch solche auf der Erde zubereitet werden. Noch weniger gehören dann auch die Turfbrüche oder die Torfmoren, die Kreide- Sand- Mergel- und Leimengruben zu den eigentlichen Bergwerken, obschon alle diese Dinge von den meisten neuern Rechtslehrern den Regalien an die Seite gesezt werden b).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch unter den Worten Marmor, Kalk, und Schiefer.

b) Mein rechtliches in meinen vermischten Schriften enthaltenes Bedenken über die Regalität der Steinbrüche §. 15.

§. 5.

Die Bergwerke werden bald auf Unkosten des Landesherrns, und bald von Privatpersonen gebauet, iene werden daher landesfürstliche, oder herrschaftliche, diese aber, im allgemeinen Verstande, gewerkschaftliche Bergwerke genent. In diesem, dem lezten Fall, nun werden die Privatpersonen, von dem Landesfürsten, in dessen Eigenthum das Bergregal ist a), mit den Bergwerken, und dem daraus zuziehenden Nuzzen, gegen die bergrechtliche Abgaben, erblich belehnt, und sie heisen, im allgemeinen Verstande, Gewerken, im Königreiche Ungarn Waldbürger, die Landesfürsten hingegen Lehn- oder eigentlicher Bergherrn b).

a) Minerophili Bergwerks-Lexicon S. 90.

b) Christoph Herttwigs Bergbuch Seite 182. und 50. Minerophili Bergwerkslexicon S. 256. und 82.

§. 6.

Die Gewerken werden auf den Flözzen, Gängen, Stok- Wasch- und Seifenwerken (§. 2.) entweder auf eine bestimte Länge und Breite belehnt, worinn sie in eine ewige Teufe, das ist so tief bauen dürfen, als sie nur immer kommen können, oder sie sind auf die ganze Gemarkung einer Stadt, eines Dorfs, eines Amts, oder auch wol einer ganzen Landschaft, in ienem Fall, wie man sagt, auf vermessenes, in diesem Fall aber auf unvermessenes Feld erblich beliehen. Jenes das vermessene Feld wird auf den Gängen, nach Fundgruben und Maasen, auf den Flözzen, Stok- und Seifenwerken aber (§. 2.) nach geviertem Feld, auch nach Fundgruben, Maasen und Lehnen, vermessen, deren Grösen aber nicht aller Orten gleich sind. Denn in Freiberg ist eine Fundgrube, die erste Grube auf den Gängen, 60 Lachter, in Ungarn aber nur 28 Lachter, oder 4 Lehne lang, wovon iedes 7 Lachter lang, und breit ist, die gewöhnlichste Länge der Fundgruben ist indessen 42 Lachter,

oder 3 Wehre, iedes 14 Lachter lang, und können die Gewerken bei ieder Länge dieser Fundgruben, auser dem Gange, noch 3½ Lachter vom Saalbande in das Hangende, und auch so viele Lachter in das Liegende bauen, welches dann die Vierung heist a). Eine Maase, eine nach der Fundgrube, auf einem Gange aufgenommene Grube, oder Zeche, ist in Freiberg 40 Lachter, oder 140 Ellen lang, im Obererzgebirge, und andern Orten aber nur 28 Lachter lang, und erstrekt sich auch eine solche Maase 3½ Lachter vom Salbande in das Hangende und Liegende, und sie heist eine obere Maase, wenn sie über der Frundgrube nach dem Gebirge zu liegt, hingegen eine untere Maase, wenn sie unter die Frundgrube nach dem Fus des Gebirges gestrekt ist b). Auf den Flözzen, Stok- und Seifenwerken ist eine Fundgrube 28 Lachter lang, und 28 Lachter breit, eine Maase aber nur 14 Lachter lang, und so viele Lachter breit, und 7 Lachter lang, und breit heisen ein Lehn c), das in Eisleben 66 Lachter lang, und 22 Lachter breit ist d).

a) Hertt

a) Herttwigs Bergbuch S. 136, 148, 261, und 420.
b) Derselbe S. 267 und folgende.
c) Ferner derselbe S. 261 und 408.
d) Noch derselbe S. 261.

§. 7.

Wenn die Gewerken auf vermessenes Feld erblich belehnt sind (§. 6.): So bauet entweder nur eine Persohn dieses Feld, oder es sind derer mehrere. Ist das erstere: So heist ein solcher Gewerke ein **Eigenlehner**, oder ein **Einspänniger** a), und das ihm zustehende Feld wird ein **Eigenlehn** genent. Der andere Fall leidet eine neue Einteilung, und es bauen entweder nur **drei** bis **vier**, oder **mehrere Gewerken** ein **erblich verliehenes** und **vermessenes Feld**. Jene machen eine so genante **Lehnschaft** b), diese aber eine eigentliche **Gewerkschaft** aus c).

a) Herttwigs Bergbuch S. 108. und 109.
b) Derselbe S. 261.
c) Noch derselbe S. 182.

§. 8.

Bei den Lehn- und **Gewerkschaften** geschiehet erst eine **Muthung**, worüber sie einen

einen Muthschein lösen a), und dann folgt, wenn die Bergwerke fündig und edel werden (§. 3), eine erbliche Belehnung, Verleihung, oder Bestättigung, und heist der Schein aus dem Lehnbuch über die Verleihung dessen, was der erste Muther und Lehnträger sich verleihen läst, und in das Lehn nimt, ebenwol eine Belehnung b). Das Feld nun, so einer Lehn- oder Gewerkschaft erblich verliehen worden, wird ein Lehn, und zwar ein Hauptlehn genent, wenn es das erst verliehene Feld auf einem Bergbau ist, hingegen ein Beilehn, wenn es nach diesem dem Hauptlehn entstanden ist c).

a) Herttwigs Bergbuch S. 278.

b) Noch derselbe S. 46. 261. und 402.

c) Weiter derselbe S. 261.

§. 9.

Beide Arten von Gewerken, sowol die Lehn- als die Gewerkschaften, bestehen in einer Geselschaft, welche einstimmig einen Kontrakt unter sich errichtet haben, das ihnen verliehene Feld auf gemeine Kosten, in Hofnung auf iene Ausbeute, zu bauen. Beide

de verteilen daher das ihnen vermessene Feld, die auch so genante Zeche in Gedanken in 128 Kuxen, wovon 32 eine Schicht, 16 eine halbe Schicht, und 8 eine viertel Schicht, endlich 4 aber einen Stamm machen. Auch teilt man eine Zeche in 124, und in 130 Teile. Von diesen Teilen nun, den auch so genanten Bergteilen nimt ieder Gewerke nach Schichten, Stämmen, oder Kuxen eine gewisse, bald grösere, und bald kleinere Anzahl a).

c) Herttwigs Bergbuch S. 252.

§. 10.

Wenn endlich der Bergherr ein, oder etliche Privatpersonen mit einem unvermessenen Feld, und dem daraus zuziehenden Nuzzen, gegen die bergrechtliche Abgaben, erblich belehnt (§. 6): So heist eine solche Belehnung eine **Bergbelehnung**, zu weilen schlechtweg, in Rükficht auf das verliehene unvermessene Feld, eine **Belehnung**, welchen Nahmen dann auch der darüber ausgestellte Lehnbrief erhält. Die, welche auf ein unvermessenes Feld, durch eine solche Beleh-

nung

nung belehnt werden, heisen Erblehnträger, oder auch nur Lehnträger, weil sie die Bergwerke wieder an Gewerkschaften geben, oder wie man sagt, vergewerkschaften können. Eigentlich sollten sie Bergvasallen, oder Lehnleute, und Lehnmänner heisen, da sie den Vasallen, wie noch weiter unten vorkommen wird, sehr gleich kommen. Es sind diese auch so genante Belehgungen in Deutschland nicht so gewöhnlich, und man muß sie von den Belehnungen, dem Schein welchen der Lehnträger über das gemuthete, verliehene, und vermessene Feld erhält (§. 8.), sehr wol unterscheiden, eben so muß man auch das Wort Lehnträger nicht in dem gewöhnlichen und §. 8 gedachten eigentlichen Verstande nehmen, worinn er, bei Bergwerken der erste Muther, und derienige ist, so eine Zeche sich verleihen läst, und ins Lehn nimt.

§. 11.

Diese, die Bergbelehnung nun, ist es, von deren Natur, und Einrichtung ich in dieser

ser Abhandlung reden will. Es kommen also in dieser Abhandlung überhaupt zwei Dinge vor:

1. Die Natur und Eigenschaft einer Bergbelehnung; und dann
2. Ihre Einrichtung und Ausfertigung an sich selbst.

Beides will ich, so kurz, wie möglich, in den folgenden zwei Kapiteln vortragen.

Das erste Kapitel

Von der Natur und Beschaffenheit einer Bergbelehnung.

§. 12.

Die §. 10 erklärte Bergbelehnung ist sehr wesentlich von einem eigentlichen Lehne (feudo) unterschieden, das in dem nuzbaren Eigenthum einer Sache bestehet, das Jemand, der sich von dieser Sache das Obereigenthum (dominium directum) vorbehalten, einem andern blos in drr Absicht überläst, daß sie sich wechselseitig eine besondere Treue leisten wollen, inzwischen hat die

Berg-

Bergbelehnung sehr viel Aehnliches mit diesem Lehne, und ist ihme sehr nahe verwand a). Auch von der Erbleihe b) und andern Kontrakten mehr unterscheidet sich die Bergbelehnung, und sie hat, wie iedes Berglehn, eine eigne Natur und Beschaffenheit, die aus dem Verfolg noch mehr klar werden wird.

a) Georg. Lud. Boehmeri princ. iur. feud. §. 2. und 36.

b) Io. Henr. Christ. de Selchow Elem. iur. germ. §. 354. und 569, Fried. Carl von Buri deutsches Lehnrecht 4. Fortsez. 3. Kap. S. 105. und 255. Meine vermischte Schriften erste Abhand. §. 31.

§. 13.

Bei einer ieden Bergbelehnung kommen überhaupt zweierlei Rechte und Verbindlichkeiten vor:

1. Wesentliche, die aus der Natur und Beschaffenheit dieser Belehnung fliesen; und dann
2. Auserwesentliche, oder zufällige, die mit ienen im Zusammenhange stehen, und den Fortgang der Bergwerke befördern.

Von

Von beiden also mehr in den nachfolgenden §§, worinn ich mich so ganz kurz zusammen fassen will.

§. 14.

Weil die Bergbelehnung eine Belehnung ist, worinn der Bergherr ein=, oder etliche Lehnträger mit dem Nuzzen eines unvermessenen Feldes, gegen die bergrechtlichen Abgaben, erblich belehnt (§. 5 nnd 10): So erstrekken sich auch die wesentliche Rechte und Verbindlichkeiten (§. 13 Zif. 1), bei einer solchen Belehnung:

1. Auf die Pflichten des Bergherrns; und dann
2. Auf die Pflichten und Verbindlichkeiten der Lehnträger.

Die Verbindlichkeiten eines ieden werde ich also in den folgenden §. §. genauer abhandlen.

§. 15.

Bei den Pflichten und Verbindlichlichkeiten des Bergherrns (§. 14 Zif. 1) kommen folgende Dinge in Erwägung:

1. Die erbliche Begebung des nuzbaren Eigenthums vom Bergregal in einem unvermessenen Felde;
2. Die eigentliche Bestimmung dieses, des erblich verliehenen unvermessenen Feldes;
3. Die genaue Bestimmung des aus diesem Felde zuziehenden Nuzzens; und dann
4. die den Bergwerken zuzustehende Rechte und Freiheiten.

Alle diese Dinge erfordern eine genauere Erklärung, und die enthalten die folgenden §. §.

§. 16.

Der Bergherr, muß sich, weil er die Lehnträger erblich belehnt (§. 14), bei einer solchen Bergbelehnung für sich, seine Erben und Nachkommen an der Regierung für immer, und bis zu ewigtn Tagen verbinden, den Lehnträgern, ihren Erben und Erbnehmern, den Nuzzen aus den verliehenen erschürft- und unerschürften, fündig- und unfündigen Bergwerken in einem unvermessenen Feld (§. 3. 6

und

und 10) zu überlassen (§. 15 Zif. 1), doch bleibt bei ihm das dominium directum, das oberherrliche Eigenthum der Bergwerke.

§. 17.

Er, der Bergherr muß daher das verlehnte unvermessene Feld deutlich und nahmentlich mit den Gränzen, worinn es gelegen ist, kund machen (§. 15 Zif. 2), und die Lehnträger, weiln sie auch auf erschürfte und fündige Bergwerke belehnt werden, mit den alten im freien liegenden a) Stollen, Pingen, Schächten, Gräben, Teichen, Künsten, Puch- und Hüttenwerken u. s. w. belehnen.

a) Herttwigs Bergbuch S. 139.

§. 18.

Dieser der Bergherr bestimmt dann auch, so viel den aus dem verliehenen Feld zuziehenden Nuzzen betrift (§. 15 Zif. 3), bei dieser Belehnung, die Arten der Metalle, Halbmetalle und Mineralien deutlich und wörtlich, worauf die Lehnträger zu bauen, und wovon sie sich den

Nutzen, und das Eigenthum zuzueignen befugt sein sollen. Zuweilen nun belehnt er die Lehnträger mit allen und ieden Metallen und Mineralien, zuweilen aber auch nur mit etlichen Arten, und zuweileu reservirt er sich diese und iene fündig werdende Metalle und Mineralien. Der Lehnherr thut aber immer sehr weislich, wenn er, in holzarmen Gegenden, den Lehnträgern zugleich auch das Recht erteilt, Torf und Steinkohlen, zum Gebrauch der Bergwerke, zu graben, weil ohne diese nicht leicht Bergwerke in Umgang kommen können. Eben so nötig ist es dann auch, daß er den Lehnträgern gestattet, alle zum Schmelzwesen nötige Kalksteine, Flüsse und andere Zuschläge tu graben.

§. 19.

Die Rechte und Bergfreiheiten, welche der Bergherr bei den Bergwerken, beiden, den Lehnträgern, und den Bergwerksverwanden, alle denen, welche bei den Bergwerken in beständiger Arbeit und Brod sind a), tustehehen muß, wenn die Bergwerke in Aufnah-

nahme kommen sollen (§. 15 Zif. 4), sind mancherlei, und die folgenden:

1. Das Recht die verliehenen Bergwerke zu vergewerkschaften;
2. Das Recht diese Bergwerke zu verafterleihen;
3. Das Recht den Nuzzen der verliehenen Bergwerke zu veräusern;
4. Das Recht die alten Pingen, Schlakkenhalden, und übrige Hüttenprodukte zu benuzzen;
5. Das Recht das zu den Bergwerken nötige Gehölze im Lande zu erkaufen;
6. Das Recht aller Orten, Rüschen, Stollen, und Schächte anzulegen;
7. Das Recht Wehre, Wassergräben, Wasserläufe, Teiche, Künste, Bergschmieden-, Puch- Wasch- Hütten- Hammer- und Wohngebäude, mit ihren An- und Zubehörungen anzulegen;
8. Das Recht Kupferhämmer, Drathzüge,

züge, Messing- und andere Bergfabriquen zu errichten;

9. Das Recht die Erze und Metalle auser Landes zu verkaufen;

10. Das Recht die Bergbedienten an- und abzusezzen;

11. Das Recht der Berggerichtsbarkeit über die Bergbedienten, und Bergarbeiter;

12. Die Freiheit Fruchtmagazine, Mühlen, Backhäuser, Brauhäuser, Schenken, Schlachthäuser, Salzkasten, und Faktoreien für die Bergwerksverwanden anzulegen;

13. Die Freiheit der Bergwerksverwanden von dem An- und Abzugsgeld;

14. Die Steuerfreiheit von gerotteten, nie steuerbar gewesenen Gütern, den Bergwerksgebäuen, und den angebaueten Wohnhäusern der Bergwerksverwanden;

15. Die Befreiung der Bergwerks-

ver-

verwanden von dem Frohndienste, und dem Soldatenstande;

16. Die Zoll- und Wegegeldsfreiheit von den ein- und ausgehenden Victualien, Bergwaaren, Metallen und Mineralien;

17. Die Befreiung von der Confiscation der Bergteile;

18. Die Befreiung von der Hülfe zu den Bergteilen, wenn die Schulden nicht von diesen, den Bergteilen herrühren;

19. Das Recht für Wittwen, Waisen, kranke und verunglükte Bergleute eine Wittwen- und Armen-, eine auch so genante Knapschaftskasse zu halten;

20. Das Recht einer ungestörten Religionsausübung; endlich

21. Die Verbindlichkeit des Bergherrns, die Lehnträger und Bergwerksverwande zu schüzen und zu schirmen.

Alle diese Rechte und Bergfreiheiten will ich in den folgenden §. §. mehr entwikkeln.

a) Herttwigs Bergbuch Seite 50.

§. 20.

Oft reichet das Vermögen der Lehnträger nicht zu, die fündig gemachten Bergwerke in einem unvermessenem Felde in Aufnahme zu bringen, sie die ersten Finder haben indessen ein schon ansehnliches Geld zum Landes Besten, das für ihnen Niemand wagen wolte, auf den Bau der Bergwerke verwendet. Wenn nun solche die Bergwerke, da sie dieselbe aus eigenem Vermögen nicht forttreiben können, liegen, oder auflässig werden lassen sollten; So leidet beides das Interesse des Landes, und der Lehnträger, und andere werden abgeschrekt diese Bergwerke fort zu bauen. Um also dieses zu vermeiden: So muß der Bergherr gestatten, daß die Lehnträger die Bergwerke ganz, oder zum Teil, vor immer und ewig, und auch auf den Fall, wenn er der Lehnträger aussterben solte, vergewerkschaften a), das ist die

Bergwerke in Kuxen verteilen, und dazu Gewerken annehmen dürfen (§. 5, 7, 9 und 19 Zif. 1), so und also, daß die Bergteile, deren Eigenthümer ohne Erben versterben, dem Lehnträger und Gewerken wieder zufallen b).

a) Herttwigs Bergbuch Seite 261.

b) Ebenderselbe S. 320 §. 8 und folg.

§. 21.

Der Bergherr muß auch den Lehnträgern, wenn sie die Bergwerke nicht selbst treiben, sondern, um ihres bessern Nuzzens willen, verafterleihen a), und einem andern verlehnen wollen, eben diese Afterleihung, oder auch eine Verpachtung auf eine gewisse Zeit, doch beides dem Bergherrn ungeschadet b), verstatten (§. 19 Zif. 2).

a) Burc. Gotth. Struvii Elem. jur. feud. §. 339.

b) Herttwigs Bergbuch Seite 298.

§. 22.

Weil den Lehnträgern das Eigenthum von dem Nuzzen der ihnen verliehenen

Bergwerke zustehet (§. 10 und 14): So muß der Bergherr ihnen auch das Recht zustehen, die Bergwerke mit dem daraus zuziehenden Nuzzen, und den ihnen anklebenden Rechten und Bergfreiheiten zu veräusern (§. 19 Zif. 3), das ist zu verschenken, und zu verkaufen, auch darüber zu testiren, und solche zu verpfänden a). Der Bergherr reservirt sich inzwischen bei diesen Veräuserungen gemeiniglich, daß solche an keine unannehmliche Personen, oder mächtigere Reichsstände geschehen, und nicht selten behält sich solcher bei dem Verkauf das Vorkaufsrecht (Jus protimiseos) aus b).

a) Herttwigs Bergbuch Seite 234, 219 und 334.

b) Ebenderselbe Seite 234 §. 6.

§. 23.

In den alten Pingen a) werden oft viele Erze verstürzt, und nicht selten sind die Schlakken bei denen Hütten nicht rein ausgeschmolzen, oder es liegen in den Schlakkenhalden b) noch andere ungeschiedene Hüttenprodukte, als Eisenknoten, Rohsteine, Spei-

Speisen und dergleichen Dinge, und auch diese verlehnt der Bergherr den Lehnträgern (§. 19 Zif. 4), weil es des Bergherrns Gelegenheit nicht ist, diese Dinge allein, mit vielen Kosten, aufbereiten, und ausscheiden zu lassen, die aber die Lehnträger mit ihren übrigen Produkten, mit leichten Kosten, zu Nuzzen bringen, und zu Kaufmannsgut machen lassen können.

a) Herttwigs Bergbuch Seite 196 und 302.

b) Ebenderselbe Seite 344.

§. 24.

Weil die Bergwerke das Wol des gemeinen Wesens befördern, und die Gruben-, die Hütten-, Hämmer-, und Wohngebäue sehr vieles Holz erfordern: So muß auch der Bergherr den Lehnträgern den freien Holzkauf a) in, und auser dem Lande, so weit nemlich solchen nur immer die Forstwirthschaft in seinem Lande erlaubt, gestatten, und er handelt dem gemeinen Besten gemäs, wenn er den Lehnträgern bei alle dem Holze, das er auser Landes verkauft, oder an andere, nach den Bergwerken aufgekommene, Fabri-

quen

quen überläßt, das Vorkaufsrecht in dem iedesmal landläufigen Preise zustehet (§. 19 Zif. 5).

Er der Bergherr muntert die Lehnträger auch immer sehr auf, und macht sie, wie man sagt, baulustig, wenn er ihnen iährlich, gegen die landesfürstliche Erbkuxen, wovon unten §. 46 mehr folgt, eine gewisse Menge Grubenholz b), zu dem Verzimmern der Grubengebäue, wenigstens zu neuen Schurfarbeiten zustehet, oder doch ein für allemal zu dem anzufangenden Grubenbau ein gewisses Holz verwilligt.

Auserdem muß der Bergherr bestimen, wie vieles Gruben-, Klafter-, Kohl-, Werk-, und Bauholz von ieder Holzart er iährlich in einem festgesezten Maas und Preis an die Lehnträger überlassen will, damit solche darnach den Betrieb der Werke einrichten, und auf etwas Gewisses rechnen können.

Der Bergherr muß sich dabei aber auch anheischig machen, den Lehnträgern, in dem Falle, mehr, als die iährlich stipulirte Menge

in dem festgesezten Maas und Preis zu verkaufen, wenn solches die Waldungen zulassen, und sie dessen benötiget sind.

Auch muß er sich, wenn nicht der iedesmalige landläufige:, wie solches gemeiniglich zu geschehen pflegt, sondern ein für immer bestimter Preis festgesezt worden, verbindlich machen, das Holz in einem geringern Preise zu verkaufen, wenn solcher in der folgenden Zeit fallen solte.

Er muß übrigens auch die Waldungen bestimmen, worinn ihnen dieses Holz verkauft werden soll, damit die Lehnträger nicht aus zu entfernten Wäldern das Holz bekommen, und der Fuhrlohn den zu hoffenden Nuzzen, die Ausbeute, übersteigt.

a) Herttwigs Bergbuch Seite 211.

b) Ebenderselbe S. 52 §. 3.

§. 25.

Da ohne Rüschen, Stollen, Schürfe und Schächte keine Bergwerke betrieben werden können: So muß ferner der Bergherr

denen

denen Lehnträgern gestatten, daß sie aller Orten, wo es nötig ist, und solches der Bergbau, und ihr Vorteil erfordert, Rüschen, Schürf- und andere Stollen treiben, auch mit Schürf- und andern Schächten einschlagen dürfen, so, daß ihnen dabei keinerlei Gutsbesizzer, auf deren Grund und Boden diese Gebäue gemacht werden, und wenn sie auch selbst landesfürstliche, oder geistliche Güter betreffen, einige Einwendung und Hinderniß, nur besaamte Felder, Tisch, Bett, und Feuerstätte ausgenommen, machen dürfen a), wenn ihnen nur die Lehnträger, die verdorbene Oberfläche (fundi faciem), nach einer billigen Uebereinkunft, oder einer gerichtlichen Schäzzung (taxation) bezahlen (§. 19 Zif. 6), oder auch eine Erbkuxe bauen, wie unten §. 46 folgt, doch müssen diese Gebäue, so viel, wie möglich, dahin gesezt werden, wo sie den geringsten Schaden thun b).

a) Herttwigs Bergbuch Seite 326, 331, 356 und 374.

b) Ebenderselbe Seite 191 und 252.

§. 26.

§. 26.

Der Bergherr muß auch den Lehnträgern das Recht verleihen, aller Orten, und da, wo es ihnen zuträglich ist, Wehre, Wassergräben, Wasserläufe, Teiche, Künste, Bergschmieden, und Puch- Wasch- Hütten- Hammer- und Wohngebäue, mit allen ihren Zu- und Angehörungen anzulegen (§. 19 Zif. 7) a), weil ohne diese der Bergbau ein Unding ist, die Lehnträger aber müssen die Eigenthümer des Grund und Bodens, worauf diese Gebäue zu stehen kommen, wie in dem vorigen §. gedacht worden, wegen der verdorben werdenden Oberfläche, gehörig entschädigen.

a) Herttwigs Bergbuch Seite 64. 191. 197. 198. 216. 249. 302 und 412.

§. 27.

Weil die Lehnträger die Bergwerke ofte, mit mehrerem Vorteil, betreiben können, wenn sie die Metalle nicht roh, oder unverarbeitet verkaufen, dann aber auch dem Staate mehr Vorteil daraus erwächst, wenn diese Produkte

im

im Land verarbeitet werden: So muß auch der Lehnherr den Lehnträgern das Recht zustehen, Kupferhämmer, Dratzüge, Messing- und andere Bergfabriquen im Lande, und zwar da anzulegen, wo es ihnen am zuträglichsten ist (§. 19 Zif. 8).

§. 28.

Dem Bergbau ist es sehr zuträglich, wenn bei diesen und ienen Umständen, besonders zu einer nicht holzreichen Gegend, der Bergherr den Lehnträgern das Recht zustehet, diese und iene Erze, und diese und iene Mineralien, die anderswo leichter und vorteilhafter zubereitet werden können, auser Landes zu verkaufen, oder zu verschmelzen a), der Bergherr muß also den Lehnträgern auch dieses Recht zustehen, und dadurch die Aufnahme der Bergwerke befördern. (§. 19 Zif. 9).

Eben so muß auch der Bergherr den Lehnträgern das Recht zulassen, die Metalle und Halbmetalle, wenigstens die unedlen Metalle, wovon er sich kein Vorkaufsrecht

recht ausbehalten, auserhalb Landes, nach ihrem selbsteigenen Gefallen, zu verkaufen (§. 19. Zif. 9.), weil sonst die Lehnträger genötigt sein würden, ihre Metalle im Lande gar nicht, oder um einen geringen Preis zu verkaufen b). **Oft Unglük für Lehnträger, wenn der Bergherr alle Metalle in einem gewissen, meist geringen Preis an sich nimt!** und hierbei nur den Fall ausgenommen, daß, bei kleinen gewerkschaftlichen Werken, die Gewerken die Metalle dem Landesfürsten, der des Landes Wol vor Augen hat, besser verkaufen können, als den Privatpersonen, die nur, vom Wucher angefeuert, an der Noth der Armen saugen.

a) Herttwigs Bergbuch Seite 348.

b) Herttwigs Bergbuch S. 52. §. 3 und 8, und S. 429. §. 1 und 6.

§. 29.

Da die **Bergbedienten** den Betrieb der Bergwerke anordnen, und das Interesse der Lehnträger besorgen müssen, eben diesen aber das Eigenthum von dem Nuzzen der ihnen verliehenen **Bergwerke** zugestanden ist, also

 den

den Lehnträgern an guten, erfahrnen Bergbedienten, in die sie ein besonderes Zutrauen haben, sehr viel gelegen ist: So ist auch billig, daß der Bergherr den Lehnträgern das Recht zustehet, die Bergwerke selbst zu dirigiren, und zu solchem Ende die Bergbedienten selbst zu wählen, und an- und abzusezzen (§. 19 Zif. 10). Eben so billig ist es aber auch, daß diese Bedienten, damit der Landesherrlichkeit nicht zu nahe getretten werde, dem Landesherrn, besonders auf den Zehnden, den die Lehnträger zu entrichten haben, mit vereidet werden.

Anders verhält es sich bei einzeln Bergwerken, auf einem vermessenen Felde, wobei eine Lehn- oder Gewerkschaft (§. 7, 8 und 9) eine Grube bauet, welche, weil viele Köpfe nicht unter einen Hut zu bringen sind, die Einricht- und Führung ihres Baues, dem eingeführten Landesgebrauch nach, der Aufsicht und Anordnung eines von dem Landesfürsten, aus kunstverständigen Männern, besezten Bergamts überläst a).

§. 30.

a) Herttwigs Bergbuch Seite 52. §. 5, und S. 229.

§. 30.

Es ist eine von selbst einleuchtende, auch aus der Erfahrung bewährte Wahrheit, daß die Bergwerke bei einer Bergbelehnung, nie in Aufnahme kommen können, wenn die Bergbedienten und Bergarbeiter, in Ansehung ihres Dienstes und Bergarbeit, einer andern, als der Gerichtsbarkeit der Lehnträger unterworfen sind. Der Bergherr handelt also dem Aufkommen der den Lehnträgern verliehenen Bergwerke gemäs, wenn er ihnen die Gerichtsbarkeit über die Bergbedienten und Bergarbeiter, so viel ihre Verrichtungen bei den Bergwerken, und die Personalklagen unter sich betrift, überträgt, und ihnen zu solchem Ende ein Berggerichte zugestehet (§. 19 Zif. 11): Denn geschiehet dieses nicht; So werden die Bergbedienten und Arbeiter gar oft, besonders zur Unzeit, von ihrer Arbeit, die mit andern im Zusammenhang stehet, abgezogen. Eben in dieser Hinsicht muß dann auch der Bergherr den Lehnträgern die fructus jurisdictionis, die Strafen, und dergleichen Dinge überlassen. Einem

Bergbau ist es auserdem, aus der eben gemeldeten Ursache, auch sehr zuträglich, wenn bei diesem Berggerichte andere nicht zum Bergwerk gehörige Personen, gegen die Bergbedienten und Bergarbeiter in Personalklagen, als Streit- und Schuldsachen, Recht suchen und nehmen müssen a), es siehet sich aber der Landesfürst vor, wenn er in dieser Absicht einen seiner Beamten bei dieses Gericht sezzet, und von diesen Klagen die fructus jurisdictionis ziehet, es reserviren sich diese Herrn dabei aber auch gemeiniglich, daß die Copulationsscheine, auf einen erteilten Consens vom Berggerichte, blos von den Civilgerichten erteilt werden sollen.

Es ist ferner einem solchen Bergbau, aus gleicher Ursache, sehr zuträglich, wenn die Bergbedienten und Arbeiter *in causis realibus*, und dergleichen Klagen, die nicht für das Berggericht gehören b), nicht anders, als auf eine vorgängige Requisition an dieses, das Berggericht, für ein anders Gericht geladen werden dürfen.

Die

Die gemeine, oder Civilverbrechen, als die Fornications- und anticipirte Beischlafsfälle, auch die Capitalverbrechen derer Bergwerksverwanden, sie mögen die Bergwerke angehen, oder nicht, reserviren sich übrigens die Bergherrn aller Orten, so, daß dabei das Berggericht weiter keine gerichtliche Handlung, als im Nothfall die Captur vornehmen, und selten die Generalinquisition vollführen kan c).

a) Herttwigs Bergbuch S. 230 §. 4, S. 305 §. 4.

b) Ebenderselbe S. 231 §. 8.

c) Nochderselbe S. 225, und. S. 231 §. 9 u. 10.

§. 31.

Oft fält der arme Bergmann, bei seinem gefährlichen und dürftigen Nahrungsstande, auch noch den Korn- und andern Wuchern in die Hände, er verarmt dann, läuft weg, oder wird mismüthig, und auch dadurch leidet der gute Betrieb der Bergwerke gar sehr. Rathsam ist es daher, wenn der Bergherr den Lehnträgern auch das Recht zustehet, allein

für die Bergwerksverwande, eigene, von allen Abgaben für immer befreiete, oder doch sehr gering belästigte, Fruchtmagazine, Mühlen, Bakhäuser, Brauhäuser, Schenken, Schlachthäuser, Salzkasten, und Factoreien von Kleidungsstükken anzulegen (§. 19 Zif. 12), woraus dann diese Leute Brod, Bier, Fleisch, Salz, und Kleidungsstükke erhalten a), die Plätze, worauf diese Gebäue gebauet werden, müssen inzwischen die Lehnträger billig mäsig bezahlen (§. 26). Bei diesen Freiheiten gewint dann freilich der Bergwerksverwande und der Lehnträger, und der lezte wird in den Zustand versezt, auch arme Bergwerke zu bauen. Nur dann Unglük für die armen Berggeschöpfe, wenn die Lehnträger selbst in privilegirte Wucherer ausarten!

a) Herttwigs Bergbuch S. 305 §. 6, und S. 406 §. 1.

§. 32.

Damit es denen Lehnträgern auch nicht schwer fallen möge, zu der Betreibung der Bergwerke, die nötigen Bedienten und Arbeiter zu bekommen, die sich, bei ihrem eingebildeten

deren Schatten von Freiheit, nirgendswo gerne belästigen lassen: So ist es nötig, daß der Bergherr allen diesen Leuten den freien Ein- und Abzug gestattet (§. 19 Zif. 13), doch handelt der Bergherr seinem Interesse gemäs, wenn er, bei dieser Freiheit, den Zehendenpfennig bei denienigen ausnimt, die sich mit Haus oder Gütern, und andern unbeweglichen Dingen in Städten und Dörfern seshaft machen, die dann auch alle gemeine Lasten, gleich den übrigen Unterthanen, tragen müssen, weil sie die Gemeinsnuzzungen mit geniesen a).

a) Herttwigs Bergbuch S. 231 §. 9.

§. 33.

Um eben diesen, den Einzug der Bergwerksverwanden, zu erleichtern: So liegt dem Bergherrn auch ob, daß er die herrnlose, und andere öde Grundstükke, welche diese Leute rotten, und urbar machen, mit keinen Steuern und andern Lasten, nemlich dem Zehnden, und dergleichen Dingen, weder in Friedens-,

noch in Kriegszeiten beschwere, wenn nur darauf vorher keine Steuern und andere Lasten gehaftet haben (§. 19 Zif. 14 a).

Auch auf die Plätze, worauf Wehre, Gräben, Wasserläufe, Teiche, Künste, Puch, Wasch- Hütten- Hammer- und Wohngebäue, mit ihren Zugehörungen, gebauet werden, muß der Bergherr weder in Friedenszeiten, noch in Kriegsläuften einige Steuern, Grundzinsen, Wasserfallzinsen, und andere dergleichen Abgaben legen, wenigstens nicht auf solche, die vorhin steuer- und abgabenfrei gewesen sind, damit dadurch die Lehnträger um desto mehr zum Bergbau aufgemuntert werden (§. 19 Zif 14 b).

Ja wollen sich die Bergwerksverwande bei den Hütten, oder andern Bergwerksgebäuen, den so genanten Tagegebäuen, besonders auf einem zuvor freien, mit keinen Abgaben beschwehrten Orte anbauen, da zusammen wohnen, und eine eigne

Stadt,

Stadt, eine Bergstadt ausmachen: So muß der Bergherr den Bezirk, worauf diese Gebäue stehen, der iezuweilen die Bergfreiheit genent wird, in keinerlei Zeiten, weder im Frieden, noch im Kriege, mit Steuern, Abzugsgeld und andern Lasten belegen, und damit auch selbst die darauf stehende Häuser verschonen, er muß ihnen vielmehr noch andere Freiheiten, als das Marktrecht, worauf so lange, als die Bergfahne aussteher, Niemand als das Bergvolk kaufen darf c), und dergleichen Dinge mehr einräumen (§. 19 Zif. 14). Wenigstens muß der Bergherr auf eine gewisse Zeit eine solche Bergstadt frei lassen, und ihr dann sehr geringe Lasten, nur die halbe Steuer auflegen d). Es werden also von denienigen Bergwerksverwanden, welche sich häuslich niederlassen, nur die, den übrigen Unterthanen des Staats in den zu entrichtenden Abgaben gleich gehalten, welche sich in einer Stadt in die Burgerschaft, oder in einem Dorfe in die Nachbarschaft begeben (§. 32), da sie dann auch die gemeine Nuzzungen, als Holz,

 Mast

Mast, und dergleichen Dinge, mit zu geniesen haben, derer sich hingegen die, welche auf der Bergfreiheit wohnen, und keine Lasten tragen, nicht erfreuen können, doch befreiet der Bergherr die Bergwerksverwande, welche in Städten und Dörfern Beisassen sind, zuweilen ganz, oder halb vom Schuzgelde.

a) Herttwigs Bergbuch S. 231 §. 9.
b) Ebenderselbe S. 102 §. 3.
c) Nochderselbe S. 406 §. 2.
d) Weiterderselbe S. 68, und S. 305 §. 5.

§. 34.

Der Bergherr muß ferner die Bergwerksverwande, die nicht als Unterthanen in Städten und Dörfern unter andern belästigten Unterthanen wohnen, von dem Frohndienste, so wol dem mit der Hand, als dem mit den Fuhren, auch den Steuern und dem Soldatenstande a) befreien (§. 19 Zif. 15), die hingegen, welche zugleich Bürger und Unterthanen, und in Städten und Dörfern, nicht aber in den Bergstädten ansässig sind (§. 32 und 33), können sich, zur Belästigung

gung der übrigen Bürger und Unterthanen, dieser Freiheit nicht erfreuen.

a) Herttwigs Bergbuch S. 305 §. 7.

§. 35.

Auch muß der Bergherr den Lehnträgern und Bergwerksverwanden von den, für ihre Nothdurft, ein- und ausgehenden Victualien, Waaren, Metallen und Mineralien die Zoll- und Weegegeldsfreiheit vor iezt und immer a), oder doch auf eine gewisse Zeit, oder auch, gegen eine leidlichere und geringere Abgabe, zustehen (§. 19 Zif. 16), und ihnen deshalb, damit kein Unterschleif vorgehe, iedesmal unentgeldliche Freipässe erteilen lassen, es hat aber der Bergherr bei alle diesen Freiheiten von Sachen und Personen, die vorhin nicht in seinem Lande waren, keinen eigentlichen Schaden, vielmehr gewinnt er, und das ganze Land, bei einem solchen vorhin noch nicht gewesenen Betrieb seiner Bergwerke.

a) Herttwigs Bergbuch S. 305 §. 6, und S. 406.

§. 36.

§. 36.

Den Lehnträgern und ihren Mitgewerken wird nicht selten auch das Recht zugestanden, daß die Bergwerke, um keinerlei Verbrechen willen, weder im Kriege, noch im Frieden, confiscirt werden sollen (§. 19 Zif. 17), und ist dieses bei Bergwerken etwas ganz eigenes a).

a) Herttwigs Bergbuch S. 101.

§. 37.

Eben so wird auch den Lehnträgern und ihren Mitgewerken das Recht zugestanden, daß von ihren Gläubigern nicht auf die Zuerkennung der Bergteile geklagt werden kann (§. 19 Zif. 18), wenn die Schulden nicht eben davon herkommen a). Aus dem leztern Grunde haben dann auch die Arbeiter, wenn sie ihren Lohn nicht bekommen, das Recht sich an die gewonnene Erze, und Metalle der Gewerken zu halten.

a) Herttwigs Bergbuch S. 213 §. 1 u. folg.

§. 38.

Damit die armen Wittwen und Waisen, kranke, und verunglükte Bergleute nicht allem Elend ausgesezt sind: So muß auch der Bergherr gestatten, daß, aus den Mitteln der Bergwerksverwanden, eine Wittwen- und Armen-, eine auch so genante Knapschaftskasse, oder eine Büchse unterhalten werde (§. 19 Zif. 19), woraus dann den Dürftigen zum Lebensunterhalt, zu Medicin, Begräbnissen, und dergleichen Dingen, auf Anordnung des Bergamts, eine notdürftige Beisteuer gegeben wird a).

a) Herttwigs Bergbuch S. 95 §. 1.

§. 39.

Der Lehnherr muß auch den Bergwerksverwanden die Ausübung ihrer Religion gestatten, weil ohne das der Bergbau gar zu ofte gehindert wird (§. 19 Zif. 20).

§. 40.

Endlich und zulezt gelange ich auch zu dem Schuzze, welchen der Bergherr den Lehnträgern

trägern und Bergwerksverwanden angedeihen lassen muß (§. 19 Zif. 21), es muß aber solcher, auf den zu den Bergwerken gehörigen Plätzen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit handhaben, die Lehnträger und Bergwerksverwande, gegen alle Beeinträchtigungen und Turbationen, schirmen, und schüzzen, und dann ihnen ihre Rechte, Gerechtigkeiten und Freiheiten aufrecht erhalten a). Hierinn also hat die Bergbelehnung eine Aehnlichkeit mit einem feudo, einem eigentlichen Lehne (§. 12).

a) Herttwigs Bergbuch S. 50 §. 2, und S. 52 §. 7 und 8.

§. 41.

Jezt gelange ich auch zu den **Pflichten** und **Verbindlichkeiten** der Lehnträger bei einer Bergbelehnung (§. 14 Zif. 2). Sie alle lassen sich unter die folgenden Klassen bringen, und bestehen:

1. In der, den Eigenthümern der Grundstükke, worauf Gruben- und Tagegebäue zu stehen kommen, zu thuenden Entschädigung;

2. In

2. In der Entrichtung der bergrechtlichen Abgaben an den Bergherrn;

3. In dem, dem Bergherrn von den Bergwerksverwanden zu leistenden Unterthaneneid;

4. In Haltung des Burgfriedens auf den Bergwerksbezirken;

5. In Aufrechthaltung der erlangten Bergbelehnung; und

6. In Leistung der, dem Bergherrn schuldigen Treue, und Ausstellung eines Lehnsreverses.

Auch diese will ich in den folgenden §§. näher erklären, und bestimmen. Also zur Sache.

§. 42.

Ich habe schon oben §. 25, 26 und 31 die Obliegenheit angeführt, daß die Lehnträger, den Eigenthümern, die Plázze bezahlen müssen, worauf sie Gruben- und Tagegebäue anlegen (§. 41 Zif. 41), und also übergehe ich diese Materie hier ganz.

§. 43.

§. 43.

Die dem Bergherrn von den Lehnträgern zu entrichtende bergrechtliche Abgaben (§. 41 Zif. 2), sind sehr verschieden, und die folgenden:

1. Die Entrichtung des Zehndens;
2. Die Bezahlung des Receß- oder Quatembergelds;
3. Die unentgeldliche Bauung der Freikuxen; und
4. Die Ablieferung der edlen Metalle zur landesfürstlichen Münze.

Der genauern Erklärung und Bestimmung dieser Abgaben sind die folgenden §§. gewidmet.

§. 44.

Die Lehnträger müssen dem Bergherrn vor allen Dingen, für die Bewilligung des aus den Bergwerken zu ziehenden Nuzzens, den Zehnden von allen und ieden Metallen, Halbmetallen, und Mineralien, worauf sie belehnt sind, entrichten (§. 43 Zif. 1), und zuweilen wird den Lehnträgern nachgelassen, nur dann den Zwanzigsten zu bezahlen a),

wenn

wenn ihnen selbst bei Entrichtung des Zehndens nur so viele Ausbeute übrig bleibt, als der ganze Zehnde ausmachen würde, oft wird ihnen aber auch die Zehndfreiheit, so lange die Werke in Zubuse sind, ganz zugestanden b).

Bei dieser, der Entrichtung des Zehndens, oder Zwanzigstens, kommen auch noch die Fragen vor: von welcher Zeit an; und auf welche Art, der Zehnde entrichtet werden soll?

Bald sezt man, so viel die erste Frage betrift, die Zeit, wo die Entrichtung des Zehndens anfangen soll, auf drei Jahre, nach dem ersten Schmelzen eines ordentlichen, und beständigen Hüttenbetriebs, bald aber, und mit mehrerer Billigkeit, da dem Bergherrn doch noch immer viele Vorteile, aus dem durch die Bergwerke vermehrten Gewerbe zufliesen, auf die Zeit, worinn die Bergwerke Ausbeute zu geben anfangen.

Der Zehnde, oder Zwanzigste kan, was nun auch die andere Frage betrift, bald in

der Natur der rohen, noch ungeschmolzenen Erzen, und bald in reinen Metallen entrichtet werden. Jenes, wobei der Bergherr die auf den Zehnden, oder Zwanzigsten kommende Bergkosten bezahlet, oder nicht, geschiehet bei metallhaltenden Erzen sehr selten, weil dabei der Bergherr die Erze auf eigene Kosten, das oft die Mühe nicht verlohnt, aufbereiten und schmelzen lassen müste, desto gewöhnlicher und notwendiger aber ist es bei Steinkohlen, und dergleichen Mineralien, die gleich auf der Berghalde Kaufmannsware sind, doch auch hierbei nimt der Bergherr den Zehnden nicht leicht in Natur, um keine Beschwehrden vom Verkauf zu haben, sondern er läst sich den zehnten Teil von dem für diese Mineralien erlösten Gelde, meist, ohne daß ihm einige Kosten abgezogen werden, baar bezahlen.

Wenn der Zehnden, so viel nun auch den andern Fall betrift, von den metallhaltigen Erzen in reinen Metallen entrichtet wird: So werden daran die Berg- und Schmelzkosten

kosten dem Bergherrn bald abgezogen, und bald geschiehet dieses nicht. Der erste Fall, worinn wirklich, wegen der den Lehnträgern verliehnen Nuzzungen, Rechten und Freiheiten, eine grose Unbilligkeit liegt, ist selten, gewöhnlicher und desto häufiger aber geschiehet das andere.

Der Bergherr thut auch wol, wenn er sich von iedem ganzen, mit Pochwerken, Hütten, Hämmern und sonstigen Zubehörungen versehenen Werk, wobei die Gruben in einem, oder in verschiedenen Gebirgen liegen, den Zehnden besonders reservirt, damit nicht beides, die Werke, die Ausbeute, und die, welche Zubuse geben, durch einander geschmissen, und er, der Bergherr, in dem Zehnden verkürzt werde.

a) Herttwigs Bergbuch S. 430. Minerophili Bergw. Lexicon S. 619.

b) Herttwigs Bergbuch S. 52 §. 3, und S. 430 §. 4.

§. 45.

Die Lehnträger müssen dem Bergherrn auser dem Zehnden, zu Anerkennung des

Lehns und oberherrlichen Eigenthums der Bergwerke (§. 16), (in recognitionem feudi metallici a) alle Vierteljahr, oder auch alle Jahre ein gewisses willkührlich zu bestimmendes, aber doch meist auf 10, und mehr Gulden gesetztes Quatember- oder Receßgeld b) bezahlen (§. 43 Zif. 2), das gemeiniglich zu der Besoldung der landesfürstlichen Bergbedienten, und anderer gemeinen Nothdurft für die Bergwerke angewendet wird. Auch in diesem, dem Quatember- oder Receßgelde hat die Bergbelehnung eine grose Aehnlichkeit mit dem eigentlichen Lehn (§. 12 und 40), und nicht leichte wird diese Abgabe bei Constituirung einer solchen Belehnung aus der Acht gelassen.

a) Io. Hen. Christ. de Selchow Jus germ. §. 543.

b) Herttwigs Bergbuch S. 309.

§. 46.

Die Bergherrn halten sich gemeiniglich bei einer Bergbelehnung aus, daß die Lehnträger so wol ihnen, meist für das forstfrei abzureichende Grubenholz (§. 24), als auch

den

den Kirchen und Schulen einige Kuxen, in welcher Rüksicht dann die Bergwerke, diese Freikuxen mit in begriffen, in 124, oder 128, oder auch 130 Kuxen geteilt werden (§. 9), frei bauen müssen (§. 43 Zif. 3), so, daß bei Bezahlung der Unkosten, der Zubusen, die Bergwerke in so viele Kuxen weniger geteilt werden, als Freikuxen da sind, bei Bezahlung des Gewinstes, der Ausbeute aber, diese in die eine der eben gedachten Anzahlen von Kuxen verteilt wird. Die Zahl dieser Freikuxen ist willkührlich, und sie bestehet bei dem Bergherrn gemeiniglich in zwei, und dann in vier, wenn er das Grubenholz forstfrei verabfolgen läst, bei den Kirchen und Schulen hingegen nur in zwei Kuxen.

Der Bergherr siehet sich auch hierbei vor, wenn er bestimmt, daß von iedem Bergwerk, das mit Pochwerken, Hütten, und Hämmern, und sonstigen Zubehörungen versehen ist, es mögen nun die dazu gehörigen Gruben in einem, oder in verschiedenen Gebirgen liegen (§. 44), die Ausbeuten von diesen

Freikuxen besonders entrichtet, und nicht die Ausbeuten von verschiedenen Werken, worunter einige in Zubuse sein können, durch einander geworfen werden sollen.

Zuweilen, doch selten, wird auch einer Stadt, oder einer Dorfgemeine eine solche Freikuxe gebauet, wenn sie von dem Bergbau diese, oder iene Unbequemlichkeiten und Nachteile hat.

Endlich wird auch zuweilen dem Grundherrn, worauf eine Grube stehet, eine sogenante Erbkuxe frei gebauet, in dem Fall aber kann er keine Entschädigung für den Schaden verlangen, den er durch einen solchen Bau an seinem Grund und Boden, durch Halden, Wege und Stege, leidet (§. 25). In den ältern Zeiten wurden einem solchen Grundherrn vier Freikuxen gebauet, dafür muste er aber den Gewerken das Grubenholz, in soweit, als es zulangte, aus seinem Eigenthum unentgeldlich geben a).

a) Christoph Herttwigs Bergbuch Seite 252, und folg.

§. 47.

§. 47.

Damit der Bergherr das Münzregal um desto leichter ausüben könne: So sind die Lehnträger verpflichtet, das Gold und Silber in die Münze des Bergherrns, oder Landesfürstens abzuliefern (§. 43 Zif. 4). Oft bekommen die Lehnträger einen zur Zeit der constituirten Bergbelehnung festgesezten sehr geringen Preis, bald reservirt sich der Bergherr die Mark um ein vor immer bestimtes geringes Geld, z. B. die Mark um einen halben, oder ganzen Thaler wolfeiler zu kaufen, als der iedesmal laufende Preis ist, und bald, doch fast gar nicht, ist auch der Bergherr so billig, daß er sich nur das Vorkaufsrecht in dem läufigen Preise ausbehält (§. 28), bei einem solchen Preise aber kan heut zu Tage keine Münze bestehen, und es ist bei alle dem vor die Lehnträger, da die Geldsorten immer schlechter werden, sehr gut, wenn der Preis der Geldsorten bestimt wird, worin das Gold und Silber von der landes-

fürstlichen Münze vor immer bezalt werden soll a).

a) Herttwigs Bergbuch S. 52 §. 3, und Seite 429 §. 1 und 6. Minerophili Bergw. Lexicon S. 608.

§. 48.

Damit der Bergherr von den Bergwerksverwanden nichts zu befahren habe: So müssen die Lehnträger zugeben, daß alle die Bergwerksverwanden, welche Landeseinwohner werden, und ihren beständigen Siz und Brod bei den Bergwerken haben, dem Bergherrn den Huldigungs- oder Unterthaneneid leisten (§. 41 Zif. 3), doch den ihnen in der Bergbelehnung zugestandenen Rechten und Freiheiten unbeschadet a).

a) Herttwigs Bergbuch S. 54 §. 11.

§. 49.

Die Lehnträger sind auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Burgfriede auf den Bergwerksbezirken heilig gehalten werde, und die Bergwerksverwande

sich

sich eine gute Policei angelegen sein lassen (§. 41 Zif. 4).

§. 50.

Die Lehnträger müssen auch die Bergbelehnung aufrecht erhalten (§. 41 Zif. 5): Und wenn solche die Bergwerke in einem Jahr und einem Tag, oder einer andern Zeit, worüber man in der Belehnung übereingekommen ist, nicht betreiben a), auch keine hinlängliche Ursache angeben, warum sie solche liegen lassen; So erlöscht die ganze Bergbelehnung, und wird caduc b). Dem Bergherrn und seinen Nachkommen stehet also frei, die Bergwerke wieder an andere in ein Berglehn zu begeben.

Der Bergherr handelt weise, wenn er sich bei diesem Punkte auch noch reservirt, daß er diejenigen Bergwerke, welche die Lehnträger nicht selbst bauen, oder vergewerkschaften, oder auch verafterleihen wollen (§. 20 und 21), andern verlehnen, oder auch selbst bauen kan, damit andern

dadurch nicht das Feld versperret werde c), und die Metalle und Mineralien zum Schaden des Staates in der Erde verstekt bleiben.

a) Herttwigs Bergbuch S. 145 §. 8 und 9.

b) Ebenderselbe S. 97, und S. 320 §. 7 und 8.

c) Nochderselbe S. 146 §. 16.

§. 51.

Endlich müssen die Lehnträger dem Bergherrn in der Regel einen Eid thun (§. 41 Zif. 6), daß sie ihm, wegen dieser Bergbelehnung, treu, hold, gehorsam und gewärtig sein, dessen Schaden abwenden, dessen Vorteil und Nuzzen hingegen, wie ihren eigenen, befördern wollen.

Auch müssen die Lehnträger, wenn alles in voller Ordnung geschehen soll, einen Revers an den Bergherrn ausstellen, worinn sie die empfangene Bergbelehnung anerkennen, und sich verpflichten, über alles Red und Antwort zu gaben. Auch hierinn komt dann nun eine solche Bergbelehnung mit einem eigentlichen Lehne überein (§. 12 40 und 45).

§. 52.

Nun auch von den auserwesentlichen, oder zufälligen Rechten und Freiheiten bei einer Bergbelehnung (§. 13 Zif. 2), und die bestehen blos:

1. in der Fischerei=, und dann
2. in der Jagdgerechtigkeit,

welche der Bergherr zuweilen den Lehnträgern zustehet. Von beiden mehr in den folgenden §. §.

§. 53.

Damit die Wassergräben, und Teiche, welche zum Gebrauch der Bergwerke angelegt werden, unter der alleinigen Aufsicht der Lehnträger stehen mögen, und diese beides, Nuzzen und Vergnügen, von diesen auf ihre Kosten gemachten Werken haben mögen: So ist billig, daß ihnen der Bergherr erlaubt, daß sie die Wassergräben und Teiche, zu ihrem selbst eigenen Vorteil, mit Fischen besezzen dürfen (§. 52 Zif. 1).

§. 54.

Die Jagdgerechtigkeit (§. 52 Zif. 2), stehet am allerwenigsten mit dem Betrieb der

Berg=

Bergwerke in einem Zusammenhange, inzwischen erlaubt doch der Bergherr den Lehnträgern, zu ihrer Aufmunterung, nicht selten, daß sie, wenigstens während ihrem Aufenthalt auf den Bergwerken, die kleine Jagd, allein zu ihrem eigenen Gebrauch in der Küche, exerciren dürfen.

Das zweite Kapitel

Von der Einrichtung und Ausfertigung einer Bergbelehnung.

§. 55.

Ueber eine iede Bergbelehnung muß, um sie mit allen ihren Recht- und Gerechtigkeiten zu ieder Zeit beweisen zu können, ein Lehnbrief, eine meist sogenante Belehnung (§. 10), errichtet und ausgefertiget werden, und dabei kommen zwei Dinge vor:

1. Die Einrichtung und Ausfertigung der Belehnung an sich selbst; und dann
2. ihre Erneuerung.

Von

Von beiden will ich dann nun noch in den nachstehenden §§. zulezt etwas mehr sagen.

§. 56.

Es ist, so viel den ersten Punkt betrift (§. 55 Zif. 1), gewöhnlich, daß die, welche von einem Landesherrn über die Bergwerke in einer Gegend eine **Bergbelehnung** begehren, bei der **Regierung**, oder dem **Lehnshofe** eine **Punktation** übergeben, nach welcher sie über die in dieser Gegend erschürfte und unerschürfte, fündige und unfündige Bergwerke belehnt sein wollen, damit der Landesherr darüber eine Entschliesung nehmen könne.

§. 57.

Diese **Punktation** wird in kurzen und klaren Säzzen so abgefaßt, daß man daraus bestimt und deutlich sehen kan, womit, auf was Art, und in welcher Gegend, die sich angegebene **Lehnträger**, belehnt sein wollen? so daß darinn erst, wie von §. 12 bis 41 gemeldet worden, das, wozu sich der Bergherr verbinden soll, dann aber auch das, wie vom 40 bis 55 §. gezeigt worden, enthalten

ten ist, wozu sich die Lehnträger anheischig machen wollen.

§. 58.

Der Bergherr ziehet dann, mit dem Rath und Gutachten der Regierung, oder des Lehnhofes, auch des Berggerichts, wenn schon eines in seinem Lande ist, die Bergbelehnung in reife Erwäg- und Ueberlegung, und macht durch den Lehnhof dem sich angegebenen Lehnträger seine Willensmeinung bekant, so, daß er erklärt, ob, wie, und mit welchen Rechten und Freiheiten er ihn mit den zu Lehn verlangten Bergwerken in einer Gegend belehnen will.

§. 59.

Der sich angegebene Lehnträger überreichet hierauf, wenn ihn der Bergherr mit diesen seinen Bergwerken begnadigen will, wieder seine Gegenerklärung, und wenn endlich beide über die wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten, und die den Bergwerksverwanden zuzustehende Freiheiten übereinge-

eingekommen sind: So wird dann der Lehnbrief, oder die Belehnung (§. 10), in gewöhnlicher, und ausgedehnter Form ausgefertiget, und mit des Bergherrn Wappen, und eigenhändiger Unterschrift versehen. Weil nnn die Begebung der Bergwerksnuzzungen in einer ganzen Gegend eine wahre Veräuserung ist: So ist es dann auch, zu Verhütung aller Streitigkeiten, nötig, daß die Geschwister, und Agnaten in diese Bergbelehnung ausdrüklich consentiren.

§. 60.

Ist so die Belehnung ausgefertiget: So leisten dann nun in einem anberaumten Termin die Lehnträger den Lehnseid, und stellen den Lehnsrevers von sich (§. 51), dabei aber zahlen sie auch die Canzleigebühren, worüber man zu Zeiten, für der Ausfertigung der Belehnung, übereinkomt.

§. 61.

Weil sich eine solche Bergbelehnung so ganz der Natur eines eigentlichen Lehns

(feudi),

Bayerische Staatsbibliothek München

(fendi), nähert (§. 12, 40, 45 und 51): So ist es auch notwendig, ob es schon nicht aller Orten zu geschehen pflegt, daß, bei dem tödlichen Hintritt des Bergherrns, oder dem Ableben des Lehnträgers, die Belehnung auf das neue, und so, wie bei andern Lehnen, erneuert werde (§. 55 Zif. 2), weshalb man dann gemeiniglich das Nötige in der Belehnung meldet.

§. 62.

Zum Beschlus führe ich noch an, daß sich der Bergherr in einer solchen Belehnung das ihm zustehende Recht vorbehalten kan, eine eigene Bergordnung im Druk ausgehen zu lassen, doch denen dem Lehnträger und Bergwerksverwanden in einer solchen Belehnung zugestandenen Rechten und Freiheiten ganz unbeschadet. Eben so kan auch der Bergherr eine besondere Bergschule, oder Bergakademie errichten, doch auch diese ohne Kosten und Schaden des Lehnträgers, die ihme etwa von dieser Akademie zugefügt werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von,

Franz Ludwig von Cancrin Ihro Russich-Kaiserlichen [!] Majestät Collegienrathes und Directors der starajarusischen Salzwerke, der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, der Fü rstlich-Hessischen Akademie der Wissenschaften zu Giesen, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes Abhandlung von der

Giesen 1788

BHS VIII B 87
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710060-9
VD18 10277536-004